

Erstes Pflegestärkungsgesetz – Wirtschaftliche Chancen und Risiken

Eric Lanzrath, Leitung Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen caritativer Dienste und
Einrichtungen in der Diözese Münster



Erstes Pflegestärkungsgesetz - Wirtschaftliche Chancen und Risiken

Münster, 11.12.2014

1. Eine kleine Geschichte des SGB XI

Wandel als Konstante des SGB XI

- Pflegequalitätssicherungsgesetz 2002
- Pflegeleistungsergänzungsgesetz 2002
- Pflegeweiterentwicklungsgesetz 2008
- Pflegeneuausrichtungsgesetz 2012
- Pflegestärkungsgesetz I 2015
- Pflegestärkungsgesetz II 2017 (geplant)

1. Eine kleine Geschichte des SGB XI

caritas

- Zahlreiche neue Vorschriften, insb. was die Qualitätskontrolle und Nachweise erbrachter Leistungen angeht
- Zahlreiche neue Leistungen, v.a. auch für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- SGB XI bildet nur einen Rahmen für die Chancen und Risiken, die sich durch Neuerungen ergeben – Landesgesetzgebung und vertragliche Vereinbarung zwischen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern gestalten diesen Rahmen weiter aus

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes I

caritas

- Dynamisierung von Leistungen
- Flexibilisierung und Ausbau von Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege zur Stabilisierung der häuslichen Pflege,
- Ausbau bestehender Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege und Einführung von **Entlastungsleistungen** zugunsten Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen,
- Einführung von neuen Entlastungsangeboten u.a. durch den Ausbau der Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes,



2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes I

- Ambulante Sachleistungen können zukünftig zu 40 % auch für **niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote** von den Pflegebedürftigen flexibel genutzt werden,
- Zuschüsse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen werden erhöht und die Antragstellung vereinfacht,
- **Anhebung und Dynamisierung der Leistungsbeträge**
- **Leistungsanspruch für teilstationäre Pflege** gleichberechtigt neben ambulanten Sachleistungen
- Neuregelung der **Leistungen nach § 87b SGB XI**

2. Kernpunkte des Pflegestärkungsgesetzes I

- Aufbau eines Pflegevorsorgefonds
- Wegfalls des Zwangs zur Zeitvergütung
- **Tarifbindungsgrundsatz** bei der Refinanzierung von ambulanten Diensten und stationären Pflegeeinrichtungen

2.1. Dynamisierung der Leistungen

caritas

- Dynamisierung fast aller Leistungsansprüche im SGB XI um 4 % bzw. 2,67 % (für Leistungen, die erst mit dem PNG eingeführt worden sind)



2.1. Dynamisierung der Leistungen

caritas

Pflegestufe	0	1	2	3	Härte
Pflegesachleistung	0	468 €	1.144 €	1.612 €	1.995 €
§ 123 (mit Demenz)	231 €	221 €	154 €	0	0
Pflegegeld	0	244 €	458 €	728 €	0
§ 123 (mit Demenz)	123 €	72 €	87 €	0	0
Tages-/Nachtpflege	0	468 €	1.144 €	1.612 €	0
§ 123 (mit Demenz)	231 €	221 €	154 €	0	0
Verhinderungs-/ Kurzzeitpflege	0	1.612 €	1.612 €	1.612 €	0
§ 123 (mit Demenz)	1.612 €	0	0	0	0
Vollstationäre Pflege	0	1.064 €	1.330 €	1.612 €	1.995 €
§ 123 (mit Demenz)	0	0	0	0	0
zusätzliche Betreuung	0	104 €	104 €	104 €	0
§ 123 (mit Demenz)	104 € / 208 €				

2.1. Dynamisierung der Leistungen

- *Bedeutung für die Praxis der Dienste und Einrichtungen*
 - *Die Bewohner/Gäste/Patienten werden zunächst entlastet (z.T. nach fast 20 Jahren der Festschreibung)*
 - *Die Entlastung wird zu einem großen Teil von Entgeltsteigerungen und dem steigenden Beitrag für die Altenpflegeausbildung wieder aufgefressen*
 - *Möglicherweise einmaliger Effekt, dass Leistungseinschränkung im ambulanten/teilstationären Bereich geringer ausfällt*

2.2. Tarifbindung bei Refinanzierung

- Bedeutung der Tarifbindung seit 2009 (Urteile des BSG) immer stärker in den Fokus gerückt
- PSG:
 - Tarife sind bei der Refinanzierung anzuerkennen
 - Verpflichtung zum Nachweis der Tariftreue

2.2. Tarifbindung bei Refinanzierung

- *Bedeutung für die Praxis der Dienste und Einrichtungen*
 - *Wichtiger Schritt für die Durchsetzung leistungsgerechter Entgelte*
 - *Aber: derzeit noch nicht absehbar, wie die Pflegekassen und Sozialhilfeträger die Nachweispflicht handhaben werden*
 - *Gefahr des Aufbaus einer neuen Verhandlungsbürokratie, Justierung ggf. über Schiedsstellenentscheidungen*

3.1. Neuregelungen zu § 87b

- Doppelte Ausweitung der Leistungen nach § 87b SGBXI
 - Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises (alle pflegeversicherten Bewohner/Gäste, auch in der Pflegestufe 0)
 - Verbesserung des Betreuungsschlüssels von 1:24 auf 1:20

[Leistungen 87b](#)

3.1. Neuregelungen zu § 87b

- Bedeutung für die Altenheime und Tagespflegen
 - Ähnlich wie bei der Einführung der Leistungen nach § 87b gibt es nun erneut einen hohen Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften
 - Entwurf der Betreuungsrichtlinie sieht vor, dass neue Betreuungskräfte bis 30.06.2015 die Qualifikation berufsbegleitend nachholen können. Ab dann Einsatz i.d.R. nur dann möglich, wenn Qualifikationsmaßnahmen absolviert

3.1. Neuregelungen zu § 87b

- *Bedeutung für die Altenheime und Tagespflegen*
 - *Kassen und MDK stellen derzeit Übergangsregelung aus 2008 für den Einsatz von Mitarbeiter/innen mit Berufserfahrung in Pflege und Betreuung in Frage (damals: 1 Jahr Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren, mind. im Umfang einer halben Stelle) – dies habe nur in der Einführungsphase gegolten*
 - *Man wird sich im Zweifel auf diese Übergangsregelung berufen, sinnvoll ist aber in jedem Falle die ausreichende Schulung von potentiellen Mitarbeiter/innen*

3.1. Neuregelungen zu § 87b

- *Bedeutung für die Altenheime und Tagespflegen*
 - *Risiken resultieren derzeit nur aus der noch nicht abschließend geklärten Finanzierung der Leistungen: Spätestens ab 01.04.2015 sind Einzelverhandlungen zu führen – eine Anhebung der Pauschalen wird es nicht geben.*
 - *Risiko von Sanktionen bei Unterschreitung der Stellenschlüssel in 2015 müsste in 2015 geringer sein: Allen Beteiligten ist klar, dass die Umsetzung nicht immer zeitnah 1:1 gelingen wird*

3.2. Eigenständiger Anspruch auf Leistungen der Tagespflege

caritas

- Keine Verrechnung mehr mit Ansprüchen der ambulanten Pflege
- Bedeutung
 - *Eindeutig positiv zu werten, keinerlei Risiken erkennbar*

3.3. Fazit im stationären Bereich

- Das Pflegestärkungsgesetz bringt Leistungsverbesserungen für die Bewohner/Gäste von Einrichtungen
- In Bezug auf die Tagespflegeleistungen dürfte dies nachfragestärkend wirken
- In Bezug auf die Leistungen nach § 87b SGB XI wird der Bereich der Betreuung in seiner Bedeutung sehr gestärkt
- Betonung der Tarifbindung bietet Chance in den Pflegesatzverhandlungen

4. Neuregelungen im ambulanten Bereich

caritas

Eine kleine Vorbemerkung zur Kundenfreundlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Ansprüche im SGB XI...

- Im stationären Bereich sind die Leistungen der Pflegeversicherung selbst für Laien einigermaßen überschaubar
- Im ambulanten Bereich sind die Ansprüche für Pflegeversicherte – erst recht bei eingeschränkter Alltagskompetenz – in keiner Weise mehr nachvollziehbar

[§ 45 Abs. 3](#)

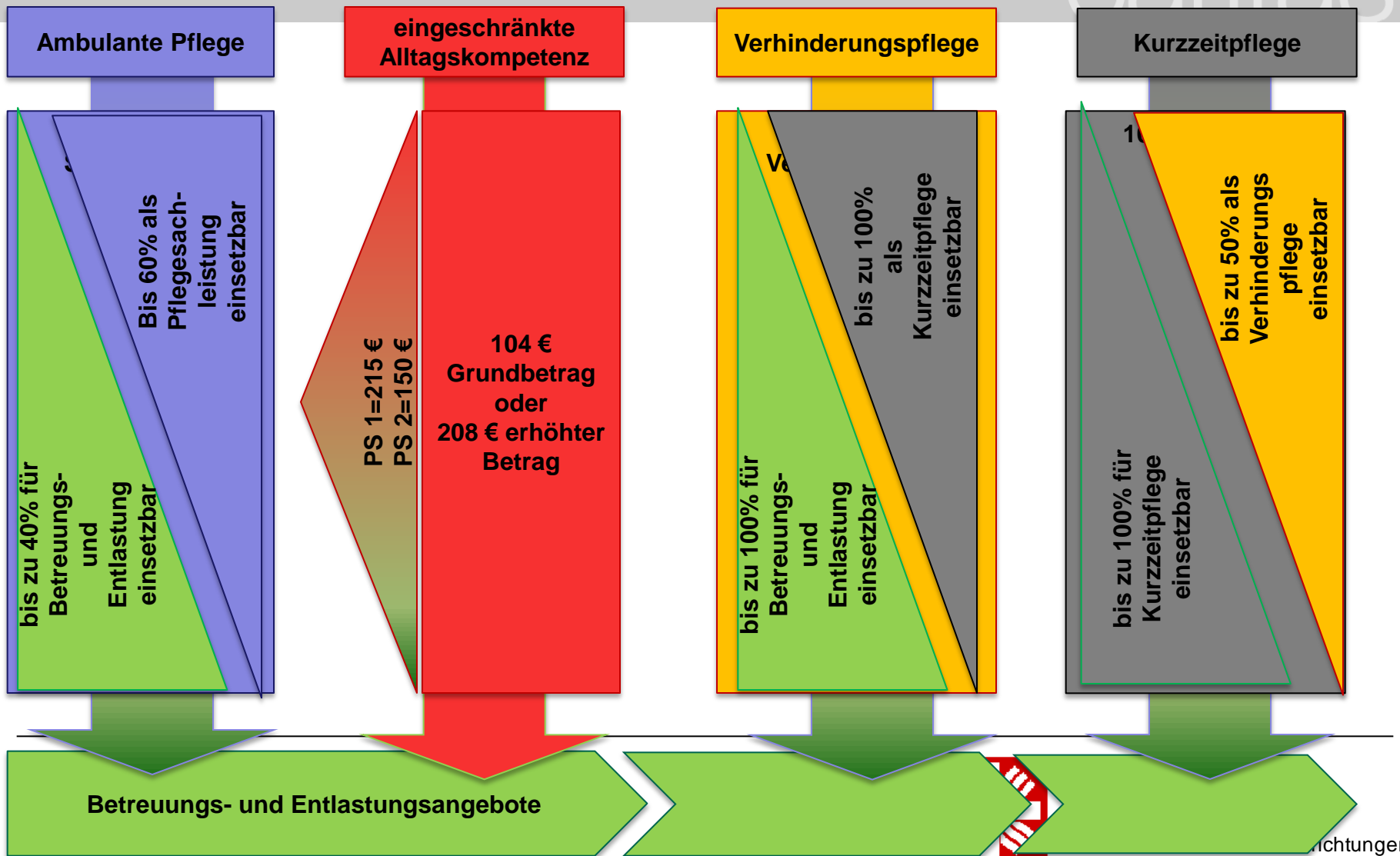


4.1. Abschaffung des Zwangs zur Zeitvergütung

- Die im PNG vorgesehene Verpflichtung, neben einer Abrechnung nach Leistungskomplexen auch Zeitvergütungen verpflichtend anzubieten, ist abgeschafft.
 - *Damit sind erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Pflegedienste entschärft*
 - *Die Möglichkeit der Verhandlung von Zeitvergütungen für Betreuung bleibt erhalten – fraglich ist, ob dies angesichts der 40%-Regelung zu den Betreuungs- und Entlastungsleistungen noch notwendig sein wird*

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Hinsichtlich möglicher Veränderungen in der Angebots- und Nachfragestruktur der ambulanten Pflege ist die Neufassung des § 45b wahrscheinlich die einschneidendste Neuregelung
- Neben den Leistungsbeträgen des § 45 b SGB XI können in Zukunft auch 40 % des Sachleistungsbudgets in Anspruch genommen werden, daneben auch Leistungen der Verhinderungspflege und nach § 123 SGB XI.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme: Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung sind sichergestellt



Anmerkung:
Ko-Finanzierung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen bei Pflegesachleistungen der Pflegestufe I mit erheblicher Alltagseinschränkungen, der Verwendung des monatlichen Anteils an Verhinderungspflege und dem anteiligen Pflegegeld

Beispiel	
Pflegestufe I <u>mit</u> Alltagseinschränkung	
§ 45b erhöhter Betrag	208,00 €
Verhinderungspflege (jährlich 1.612 € = mtl. 134 €)	134,00 €
Pflegesachleistung (max. 40% von 468 € = 187,20 €)	187,20 €
zusätzl. Leistung gem. § 123 SGB XI (40% von 221 € = 88,40 €)	88,40 €
Restbetrag Pflegesachleistung für Grundpflege (max. 486 €), verbraucht werden 15 x LK 2 = 158,10 €, abzgl. der Pflegesachleistung für zusätzl. Betreuungs- und Entlastungsleistungen	75,90 €
Pflegegeld PS I in Höhe von 244€ zzgl. § 123 SGB XI in Höhe von 72 €) = 316 € anteiliges Pflegegeld (16%) für nicht verbrauchte Pflegesachleistungen)	50,56 €
Gesamtsumme für Betreuungs- und Entlastungsleistungen incl. anteiliges Pflegegeld	668,16 €

Anmerkung:
Ko-Finanzierung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen bei Pflegesachleistungen der Pflegestufe I ohne erhebliche Alltagseinschränkungen, der Verwendung des monatlichen Anteils an Verhinderungspflege und dem anteiligen Pflegegeld

Beispiel	
Pflegestufe I <u>ohne</u> Alltagseinschränkung	
§ 45b erhöhter Betrag	0,00 €
Verhinderungspflege (jährlich 1.612 € = mtl. 134 €)	134,00 €
Pflegesachleistung (max. 40% von 468 € = 187,20 €)	187,20 €
zusätzl. Leistung gem. § 123 SGB XI)	0,00 €
Restbetrag Pflegesachleistung für Grundpflege (max. 486 €), verbraucht werden 15 x LK 2 = 158,10 €, abzgl. der Pflegesachleistung für zusätzl. Betreuungs- und Entlastungsleistungen	75,90 €
Pflegegeld PS I in Höhe von 244€ zzgl. § 123 SGB XI in Höhe von 72 €) = 316 € anteiliges Pflegegeld (16%) für nicht verbrauchte Pflegesachleistungen)	50,56 €
Gesamtsumme für Betreuungs- und Entlastungsleistungen incl. anteiliges Pflegegeld	371,76 €

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Caritas

Zwei Dinge fallen ins Auge:

1. Es ist nicht ganz leicht, die Ansprüche auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen nachzuvollziehen
2. Es wird eine große Menge Geld für Betreuungs- und Entlastungsleistungen verfügbar gemacht

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Es darf erwartet werden, dass die Betreuungs- und Entlastungsleistungen eine große Bedeutung erlangen werden
 - bei den Leistungsentscheidungen der Anspruchsberechtigten und ihrer Angehörigen
 - für den Zugang von Anspruchsberechtigten zu ambulanten Diensten

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Positive Betrachtung

- Vielleicht sind diese Leistungen gerade vielen Menschen wichtiger als Pflegeleistungen
- Nach langen Jahren der Kritik an der rein somatischen Ausrichtung ermöglicht die Pflegeversicherung den Menschen, „Zeit und Entlastung einzukaufen“

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Kritische Betrachtung
 - Die Qualität der Leistungen wird bei einer großen Zahl von Anbietern nicht einheitlich festgelegt und kontrolliert werden – anders als bei zugelassenen ambulanten Pflegediensten
 - Wie soll eine Abgrenzung zu pflegerischen Leistungen vorgenommen werden? Es ist (schon bei geringer Fantasie) anzunehmen, dass pflegerische Leistungen „nebenher“ mit erbracht werden. Wie erfolgt dann eine Qualitätssicherung?

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Kritische Betrachtung
 - Wer entscheidet, wer diese Leistungen erbringen darf?
 - Sind ambulante Pflegedienste automatisch berechtigt (wie bei bisherigen Leistungen nach § 45b) oder müssen sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen?
 - Sind Dienste in der Preisgestaltung frei oder auf einen Höchstpreis von 25 € pro Stunde festgelegt?

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Grundsätzlich bieten die neuen Leistungsansprüche auch für die Dienste Chancen...
 - Über die Anknüpfung an ehrenamtliche Strukturen sind die Zugangswege für die Dienste der Caritas über *Betreuungs- und Entlastungsleistungen* grundsätzlich vorhanden
 - Durch den Zugang zu *Betreuungs- und Entlastungsleistungen* kann auch Zugang zu *Pflegeleistungen* erfolgen (und umgekehrt)

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- *...daran geknüpft sind allerdings auch Herausforderungen ...*
 - *Wenn niedrigschwellige Leistungen und qualitativ hochwertige Pflege erbracht werden, erfordert dies eine organisatorische Teilung oder eine neue Definition der notwendigen Qualifikationen der Mitarbeiter/innen*
 - *Wenn dies nicht im eigenen Dienst gelingt, weil marktfähige Preise nicht angeboten werden können, ist ggf. eine Kooperation mit Anbietern niedrigschwelliger Angebote notwendig*

4.2. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- *und ebenso Risiken ...*
 - *Ein Run auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen verkürzt den Anspruch auf pflegerische Sachleistungen*
 - *Patienten, die bei einem günstigen Dienst in Sachen Entlastung einsteigen, verbleiben ggf. auch, wenn pflegerische Versorgung ansteht*

5. (Persönliches) Fazit

- Für den Bereich der stationären Pflege finden sich zahlreiche Verbesserungen, die sich positiv für die Bewohner/Gäste auswirken (§ 87b, Ansprüche Tagespflege) und damit indirekt auch positiv für die Einrichtungen.

Die Neuregelungen führen zu keinen Strukturveränderungen und werden den Markt für stationäre Pflege nicht verändern

5. (Persönliches) Fazit

- Im Bereich der ambulanten Pflege werden durch die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nicht nur neue Leistungsmöglichkeiten für die Versicherten bieten, sondern auch das Potential haben, zu deutlichen Strukturveränderungen zu führen

Dienste der Caritas werden auf diese möglichen Strukturveränderungen reagieren und sich dabei u.a. folgende Fragen stellen müssen:

5. (Persönliches) Fazit

- Welche Betreuungs- und Entlastungsleistungen können von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu einem marktgerechten Preis erbracht werden?
Dabei spielen die eigenen Tarifstrukturen, die Einführung des Mindestlohns (allg. und Ausweitung des Pflegemindestlohns) eine Rolle
- Welche Entlastungsleistungen sind gefragt und wie können sie organisiert werden?
- Besteht die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Diensten (innerhalb und außerhalb der Caritas), wenn diese Leistungen nicht selbst erbracht werden?

5. (Persönliches) Fazit

caritas

- Bei allen neuen Leistungsmöglichkeiten wird die Bedeutung der pflegerischen Leistungen in den nächsten Jahren absehbar deutlich zunehmen – gute Pflege wird auch dann gebraucht.

